

## Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

### 1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

1.1. Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABI. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992 S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABI. EG Nr. L 318 S. 8), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 951/2009 des Rates vom 9. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABI. EG Nr. L 269 S. 1), die Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank vom 17. Oktober 2012 über die Statistiken über Wertpapierbestände (EZB/2012/24; ABI. EU Nr. L 305 S. 6), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7; ABI. EU Nr. L 334 S. 24), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. August 2008 (EZB/2008/6; ABI. EU Nr. L 259 S. 12), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2004/15; ABI. EU Nr. L 354 S. 34), geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 31. Mai 2007 zur Änderung der Leitlinie EZB/2004/15 (EZB/2007/3; ABI. EU Nr. L 159 S. 48), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 31. Juli 2009 über staatliche Finanzstatistiken (Neufassung) (EZB/2009/20; ABI. EU Nr. L 228 S. 25), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959), werden die Meldepflichten für die Statistik über Wertpapierinvestments erweitert.

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 27. Februar 2013			

## Statistik über Wertpapierinvestments

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)<sup>1</sup> mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds, den Kapitalanlagegesellschaften und den Kreditinstituten, die – ohne MFI zu sein – das Depotgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG betreiben, eine Erhebung über die Wertpapierdepots durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Meldepflichtigen der Deutschen Bundesbank monatlich die Anzahl der Wertpapierkundendepots (gegliedert nach Sektoren) sowie für jedes verwahrte Wertpapier den Bestand in Stück bzw. in der Nominalwährung, untergliedert nach Wirtschaftssectoren und Sitzländern der Kunden, nach dem Stand am Monatsende zu melden. Soweit es sich um Wertpapiere ohne ISIN-Kennnummer (International Securities Identification Number) handelt, sind zusätzlich Angaben zur Wertpapierkurzbezeichnung, zur Verzinsung, zum Zinstermin, zur Emissionswährung, zum Kurs am Ende des Kalendermonats, zur Art, zur Ursprungslaufzeit, zur sektoralen Zuordnung sowie zum Sitzland des Emittenten des Wertpapiers zu übermitteln. Die für andere inländische MFIs mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds geführten Wertpapierdepots und die in diesen Depots verwahrten Wertpapiere sind nicht zu melden.
2. Die inländischen MFIs mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds haben ferner die eigenen Wertpapierbestände in Stück bzw. in der Nominalwährung sowie den Buchwert für jedes vorkommende Wertpapier nach dem Stand am Monatsende zu melden, wobei die (grenzüberschreitenden) Direktinvestitionen separat auszuweisen sind. Des Weiteren sind diejenigen Wertpapiere, die dem Handelsbestand zuzurechnen sind, zu kennzeichnen.
3. Ferner sind die Bestände, die im Rahmen von Wertpapierpensions- bzw. -leihegeschäften weitergegeben bzw. die im Rahmen solcher Geschäfte erlangt wurden, gesondert zu kennzeichnen und anzugeben.
4. Wenn der EZB-Rat nach Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung EZB/2012/24 entschieden hat, dass eine Bankengruppe im Sinne des Artikels 1 Ziff. 4 der Verordnung EZB/2012/24 eine berichtende Gruppe ist, sind die Angaben zu den eigenen Wertpa-

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABl. EG L 228 S. 13), sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen insbesondere aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen: Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts; sonstige MFIs, d.h. 1. andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen; 2. diejenigen E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben; Geldmarktfonds. Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

pierbeständen auf Gruppenebene vom Spitzeninstitut der berichtenden Gruppe im Sinne des Artikels 1 Ziff. 11 der Verordnung EZB/2012/24 zu übermitteln. Diese Berichtspflichtigen haben in einer separaten Meldung die eigenen Wertpapierbestände der gesamten Gruppe auf Einzelwertpapierbasis einzureichen, und zwar gegliedert nach den einzelnen Unternehmen und deren Sitzland. Dabei sind Wertpapiere, die von einem Mitglied der Gruppe emittiert wurden, entsprechend zu kennzeichnen. Jedes berichtspflichtige Unternehmen erhält einen Bescheid über seine Meldepflicht.

5. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zur Statistik über Wertpapierinvestments zu beachten.
  6. Die Meldung der in den Punkten 1 bis 3 genannten Inhalte ist bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages und die Angaben nach Punkt 4 sind bis zum Geschäftsschluss des 8. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben zu den Wertpapierbeständen werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.
- 1.2. Die Daten zum Buchwert und die Kennzeichnung des Handelsbestands sind erstmals für den Berichtsmonat Januar 2014 zu melden. Die Angaben zu den eigenen Wertpapierbeständen auf Gruppenebene sind ab dem Berichtstermin Dezember 2013 zu übermitteln.

## **2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen**

Anlage 1 der Mitteilung 8001/2012 (BAnz Nr. 27 vom 16.02.2012) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Deutsche Bundesbank  
Dr. Dombret      Ziebarth